

G e s e t z  
v o m . . . . .

womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966 (DPL.1966) neuerlich abgeändert wird (DPL.-Novelle 1970).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBL.Nr.200, in der Fassung der DPL.-Novelle 1967, LGBL.Nr.287, der DPL.-Novelle 1968, LGBL.Nr.367, und der DPL.-Novelle 1969, LGBL.Nr.250, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 33 Abs.1 tritt anstelle der Ziffer "45" die Ziffer "43."
2. Im § 33 Abs.2 hat der letzte Satz zu lauten:  
"Am Karfreitag, am Allerseeleitag, am 24.Dezember (Heiliger Abend) und am 31.Dezember (Silvester) beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden."
3. Im § 75 Abs.4, 1.Satz, tritt anstelle der Bezeichnung "45-Stunden-Woche" die Bezeichnung "43-Stunden-Woche".
4. In der Anlage 1 zu § 10 Abs.3 (Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Verwendungsgruppen) hat die Bezeichnung der Dienstzweige 40 und 40a wie folgt zu lauten:  
"40 Pflegedienst an den Landes-Fürsorgeheimen  
40a Pflegehilfsdienst an den Landes-Fürsorgeheimen

K<sub>6</sub>

K<sub>4</sub>"

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 5.Jänner 1970 in Kraft.